

Klage gegen die Sperrzeitverordnung in der Heidelberger Altstadt

Was bisher geschah:

Vorgeschichte

- März 2009: Als Grundlage für sinnvolle Lösungen zum nächtlichen Straßenlärm in der Altstadt, der Stadtverwaltung Aufzeichnung von Schallpegelkurven durch die ganze Nacht vorgeschlagen.
- 6 Monate später dieses Konzept der Bürgerinitiative LindA vorgeschlagen.
- Nach weiteren 2 Monaten selbst Messungen durchgeführt. Internetseite eröffnet, durchgehend über 4 Wochen gemessen und veröffentlicht. Die zulässigen Grenzwerte werden großräumig, regelmäßig und langanhaltend überschritten.
- Direkte und persönliche Ansprache aller Bürgermeister und Stadträte/innen zu den Messungen, zu der Veröffentlichung und zu den überschrittenen Grenzwerten. Wiederholung im Abstand nacheinander. Dezember 2009.
- Bürgermeister und Stadträte/innen erlassen eine neue Sperrzeitverordnung, allerdings mit unveränderten Sperrzeiten. Dezember 2009.
- März 2010: Während Bürgerinitiativen, Vertreter der Wirte, der Polizei und die Stadtverwaltung einen „Runden Tisch“ zur Bekämpfung des Lärms in der Altstadt abhalten, verlängert die Stadtverwaltung die Ausnahmegenehmigungen von fünf Clubs und Diskotheken in der Altstadt bis auf fünf Uhr morgens am Wochenende.
- Aufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium Karlsruhe März 2010. Anschließend Vorlage der Beschwerde im Justizministerium Stuttgart.
- Im Juli 2010 Klageentwurf vor der Einreichung der Klage Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner zur Information vorgelegt, danach eingereicht.

Erste Instanz.

Erste Schwierigkeit: Überzeugung der Rechtsschutzversicherung.

Nächstes Problem: Bei den von uns angesprochenen Anwälten fehlte es an Interesse, an Kompetenz und an Engagement. Bei den Anwaltskosten kamen außerdem hohe Privatanteile ins Spiel, die keine Versicherung zahlt.

Ergebnis: Wir führen die Klage in der ersten Instanz ohne anwaltliche Vertretung durch. Darauf haben wir uns im Vertrauen auf das deutsche Rechtssystem eingelassen, dort steht rechtliches Gehör ganz oben.

Der ursprüngliche Klageantrag lautete, die Öffnungszeiten auf die Werte im Jahr 2000 zurückzuführen, als wir die Wohnung gekauft hatten: 24.00/1.00 Werktag/Wochenende.
Später geänderter Klageantrag: Zeiten zurückführen auf 1.00/2.00 Werktag/Wochenende.

Im Moment seit September 2001 in Heidelberg gültig: 2.00/3.00 Werktag/Wochenende.

Begründung der Klage:

- Die im Internet vorgelegten Schallpegelmessungen vor unserem Schlafzimmerfenster mit den dort sichtbaren Grenzwert-Überschreitungen.

- Andere mögliche Verursacher dieses Lärms als die Besucher der im Umkreis liegenden Gaststätten und Diskotheken gibt es nicht.

Von der Stadtverwaltung wird zunächst vorgebracht:

- Die Kläger sind nicht klagebefugt.
Dazu sagen wir, nach der Rechtsprechung sind wir von der Sperrzeitverordnung Betroffene. Die Frist ist auch eingehalten.
- Die Stadtverwaltung beruft sich auf die „Kernstadtfunktion“ der Altstadt, die bei der Sperrzeit berücksichtigt werden muss.
Dazu sagen wir, die im öffentlichen Interesse liegende Kernstadtfunktion der Heidelberger Altstadt kann nachts nur soweit gehen, wie die Gesetzeslage dies zulässt. (aus Rechtsprechung und BImSchG mit TA Lärm)

Mit unserem Einverständnis beschränkt das Gericht die Klage auf eine Normenerlassklage [Normenerlassklage = Klage gegen die Verordnung an sich. Allerdings kann eine Normenerlassklage normalerweise nur von der zweiten Instanz, vom VGH in Mannheim behandelt werden. Hier ist es dann aber doch anders gelaufen.]

Last minute Vorbringen der Stadtverwaltung:

- Bestätigende stichpunktartige Messungen werden vorgelegt, ein personenverursachtes Lärmproblem in der Heidelberger Altstadt wird anerkannt.

Die Verhandlung ist am 9.11.2011, sechzehn Monate nach der Klageeinreichung.

Die Verhandlung ist sehr gut geführt (wir waren ja ohne anwaltliche Vertretung), der Richter gibt an, die angegebene Entscheidung BVerwG 1 C 10/95 (z.B.: „die Sperrzeit soll dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen“ und „der Lärm der Gäste auf dem Weg muss mit berücksichtigt werden“) sei ihm geläufig.

Die Klage wurde trotzdem abgewiesen.

Das Urteil ist da, für die zweite Instanz brauchen wir aber die Urteilsbegründung,

Nach fünf Monaten kommt die Urteilsbegründung. Seit der Klageeinreichung sind einundzwanzig Monate vergangen. Zum Vergleich: Die Normenkontrollklage VGH BW 6 S 947/12 (Sperrzeitverordnung) wurde Mai 2012 vorgelegt und im September entschieden.

Die Urteilsbegründung beruft sich darauf, dass in der Heidelberger Altstadt in den fraglichen Nachtstunden ein allgemeiner Verkehrslärm anzutreffen ist, dem wir ausgesetzt sind.

- Das Gericht setzt sich darüber hinweg, dass wir andere mögliche Auslöser des Lärms außer den Gaststätten ausgeschlossen haben,
- es setzt sich auch darüber hinweg, dass die Stadtverwaltung als Prozessgegner und als Kenner der Lage zu diesem Ausschluss nichts anderes vorträgt als wir.
- Auch das Gericht selbst hat in der Verhandlung unserem Vortrag zum Fehlen alternativer Lärmquellen nichts entgegen gehalten.
- Das Gericht setzt sich auch über die 4-wöchigen Lärmkurven hinweg.

Eine Berufung auf dieses Urteil hat das Gericht nicht zugelassen.

[Diese Maßnahme ist zwar möglich, auch wenn das unseren Grundvorstellungen von einem funktionierenden Rechtssystem grotesk widerspricht, dafür müssen aber Gründe vorliegen, die hier nicht gegeben sind, vor allem nicht bei dieser Urteilsbegründung.]

Wir brauchen jetzt anwaltschaftliche Vertretung. Wie schon in der ersten Instanz, kam es auch jetzt wieder bei den verschiedenen Kontakten zu mehreren Unschönheiten. Diesmal ging es sogar bis hin zu vollzogener unrechtmäßiger Bereicherung bei einem der Kontakte. Wir haben trotzdem rechtzeitig einen sehr interessierten, kompetenten und engagierten Anwalt gefunden, dafür sind wir sehr dankbar sind.

Zwischenbilanz bis dahin: Ca. 80-90 Entscheidungen recherchiert, detailliert analysiert, zurückverfolgt, katalogisiert. Rd. ein Viertel davon kurz gefasst und weiter aufbereitet.

Der nächste Schritt ist eine Nichtzulassungsbeschwerde.

Damit wird beantragt, die Berufung zuzulassen. Der Antrag muss begründet werden, er wird der nächsten Instanz (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim) vorgelegt und wird dort entschieden.

Darin bemerken wir unter anderem:

- Mangels altstadttinterner Ziele fehlt in der Heidelberger Altstadt nachts ein allgemeiner Durchgangsverkehr.
- Auch der Lärm der Gäste vor der Gaststätte ist den Betrieben zuzurechnen. (1 C 10/95)

Die Stadtverwaltung widerspricht dem Antrag,

- sie widerspricht allerdings vor allem der Zuordnung des Lärms zu den Gaststätten,
- sie widerspricht nicht dem Fehlen eines allgemeinen nächtlichen Durchgangsverkehrs.

Unsere Beschwerde hat Erfolg, wir sind froh, Lärm in der Heidelberger Altstadt ist unserem Rechtssystem also doch bedeutend genug, um eine Berufung zuzulassen. Wir können jetzt in die

Zweite Instanz.

In der Berufungsbegründung

- vertiefen wir unsere bisherigen Standpunkte. Die notwendigen Grundlagen für eine Sperrzeitverlängerung sind hier gegeben.

Die Stadtverwaltung bemerkt dazu:

- Die Klage wäre richtiger gegen einzelne Betriebe (z.B. gegen die tangente) gerichtet.
Dazu sagen wir, die Betriebe sind unverändert geblieben, die Sperrzeit nicht.
- Die TA Lärm ist auf Fußgängerlärm nicht anwendbar.
Dazu sagen wir, der Schutzbereich des Gaststättengesetzes wird mit Hilfe der TA Lärm definiert, in diesem Bereich erfasst sie alle Lärmarten.
- Die geforderten Zeiten ergeben sich nicht zwingend.
Dazu sagen wir, in der Nacht nimmt mit jeder Stunde das Nachtruhebedürfnis weiter zu, in der Rechtsprechung ist das anerkannt.

Verhandlung vor dem VGH Mannheim: 16.4.2013.